

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Entschließungsantrag der Fraktion GRÜNE und der
Fraktion der CDU zu der Regierungsinformation durch
den Ministerpräsidenten im Nachgang der Konferenz
der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen
und Ministerpräsidenten der Länder zur Coronapande-
mie am 19. Januar 2021
– Drucksache 16/9786**

Landtagsbeschluss

Der Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2021 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/9786 – Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. die Vereinbarung der Konferenz der Regierungschefinnen und der Regierungschefs vom 19. Januar 2021 zeitnah und angemessen umzusetzen;*
- 2. in der Landesverwaltung und in den landeseigenen Unternehmen, soweit noch nicht geschehen, technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um bei allen Tätigkeiten, die sich für ein mobiles Arbeiten grundsätzlich eignen, dieses den Bediensteten bestmöglich zu ermöglichen;*
- 3. sich gegenüber den Kommunen und der freien Wirtschaft dafür einzusetzen, dass hierfür grundsätzlich geeignete Tätigkeiten im größtmöglichen Umfang im Homeoffice stattfinden;*
- 4. weiterhin gemeinsam mit dem Bund die Alten- und Pflegeeinrichtungen bei der nach wie vor zwingend erforderlichen Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, dass die von der Ministerpräsidentenkonferenz beschlossene flächendeckende Unterstützung bei der Testung Wirkung entfaltet;*
- 5. die Abläufe der Impfkampagne gemeinsam mit dem Bund stetig weiter zu entwickeln und ein Konzept zu entwickeln, wie insbesondere hochaltrige und in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen, die in der eigenen Häuslichkeit leben, bei der Vereinbarung eines Impftermins und bei der Inanspruchnahme der Impfung unterstützt werden können;*

Eingegangen: 3.5.2021 / Ausgegeben: 4.5.2021

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. bei der Umsetzung dieser Vereinbarung besonders die Situation von Kindern unter 10 Jahren in den Blick zu nehmen und ein Konzept zu entwickeln, um gegebenenfalls schrittweise in ein Präsenzangebot an den Grundschulen zurückzukehren, sofern es das Infektionsgeschehen zulässt;
7. weiterhin in Abstimmung mit der Bundesregierung sicherzustellen, dass die durch die Infektionsschutzmaßnahmen betroffenen Betriebe in den Bereichen Wirtschaft, Handel, Dienstleistung sowie Gastronomie und Hotellerie bzw. durch die Untersagung von Veranstaltungen insbesondere aus dem Bereich Kunst und Kultur betroffenen Unternehmen und Menschen finanziell unterstützt werden;
8. sich bei der Bundesregierung weiterhin dafür einzusetzen, dass die November- und Dezemberhilfen nun so schnell wie möglich ausgezahlt werden. Dabei wird die Ankündigung der Bundesregierung begrüßt, die Überbrückungshilfe III des Bundes in wesentlichen Bereichen zu verbessern, die Abschlagszahlungen anzuhäufen und direkt auszusahlen;
9. sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass durch verstärkte Sequenzierung von Proben und ein deutschlandweites Monitoring der Eintrag von Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 untersucht und eine flächendeckende Verbreitung bestmöglich verhindert werden.

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 3. Mai 2021 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Das Ministerium für Soziales und Integration berichtet im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Beschluss wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Die Landesregierung hat den Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 19. Januar 2021 größtenteils in der Fünften Änderungsverordnung zur Fünften Corona-Verordnung vom 30. November 2020 umgesetzt, welche zum 25. Januar 2021 in Kraft getreten ist.

Die seit dem 16. Dezember 2020 geltenden Maßnahmen trugen zum leichten Rückgang der Neuinfektionszahlen bei. Damit zeigte sich schon eine positive Tendenz, dass die Belastung der Krankenhäuser und Intensivstationen auf immer noch hohem Niveau leicht rückläufig war. Es waren jedoch weitere Beschränkungen erforderlich, um die Infektionszahlen (insbesondere durch Virusvarianten) nicht erneut steigen zu lassen und gleichzeitig das Ziel der Umkehrung der Entwicklung des Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg zu erreichen. Daher haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gemeinsam mit der Bundeskanzlerin am 19. Januar 2021 beschlossen, den sogenannten „harten Lockdown“ bis zum 14. Februar 2021 zu verlängern.

Im Einzelnen wurde in der Fünften Änderungsverordnung zur Fünften Corona-Verordnung umgesetzt (Nummerierung folgt der des BKMPK-Beschlusses vom 19. Januar 2021):

1. Entsprechend des Beschlusses wurden die Maßnahmen bis 14. Februar 2021 verlängert.
2. Die Regelung zu den privaten Zusammenkünften mit der Beschränkung auf einen Haushalt und eine weitere Person (Ausnahme: Kinder bis 14 Jahre) war bereits in der Dritten Änderungsverordnung zur Änderung der Verordnung vom 30. November 2020 umgesetzt worden, welche am 11. Januar 2021 in Kraft getreten ist.

3. + 4. Eine qualifizierte Maskenpflicht (medizinische Masken oder Atemschutzmasken FFP2 oder vergleichbare Standards) wurde in öffentlichen Verkehrsmitteln und in Einzelhandelsbetrieben und ihren zugeordneten Parkflächen und Wartebereichen eingeführt.
5. Die Verlängerung der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten bis zum 14. Februar 2021 wurde erst im Wege der Sechsten Verordnung zur Änderung der CoronaVO vom 30. November 2020 umgesetzt, welche zum 1. Februar 2021 in Kraft trat.
6. Für Alten- und Pflegeheime wurden besondere Schutzmaßnahmen bereits in der Zweiten Änderungsverordnung zur CoronaVO vom 30. November 2020 getroffen, welche am 16. Dezember 2020 in Kraft getreten ist. Zur Steigerung des Schutzniveaus der vulnerablen Gruppen wurden die Regeln dahingehend verschärft, dass eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbarer Standard) und ein negativer Antigentest für Besucher erforderlich waren. Zuvor bestand eine Wahlmöglichkeit zwischen Test und Atemschutz. Für Personal von stationären Pflegeeinrichtungen wurde die Testpflicht von zwei auf drei Tests pro Woche erhöht.
7. Für Gottesdienste und Veranstaltungen zur Religionsausübung wurde die bereits vorhandene Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinsichtlich des Tragens einer medizinischen Maske konkretisiert. Der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen war bereits auf Grundlage der Zweiten Änderungsverordnung zur CoronaVO vom 30. November 2020, welche am 16. Dezember 2020 in Kraft getreten war, untersagt. In der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der CoronaVO vom 23. Januar 2021 wurde für die Veranstalter eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde eingeführt, sofern bei einer religiösen Zusammenkunft mehr als zehn Teilnehmer erwartet wurden.
8. Eine qualifizierte Maskenpflicht (medizinische Masken) wurde an Arbeitsstätten eingeführt. Diese galt, sofern die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Beschäftigten nicht möglich war.
9. Als regionale Maßnahme wurde das bislang landesweit einheitlich geltende Alkoholausschank- und -konsumverbot umgestaltet. Dieses galt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur an den von der zuständigen Behörde ausgewiesenen öffentlichen Plätzen und Begegnungsflächen.

Die Punkte 10 bis 15 des BKMPK-Beschlusses vom 19. Januar 2021 waren schließlich nicht im Wege der CoronaVO umzusetzen.

Zu Ziffer 2:

Seit Beginn der Pandemie hat sich die Landesverwaltung den geänderten Anforderungen an den Arbeitsalltag im Sinne des größtmöglichen Infektionsschutzes der Mitarbeitenden gestellt.

Im Rahmen der Stellungnahmen zu den Landtagsanfragen Drs. 16/7952, Drs. 16/8310 und insbesondere Drs. 16/8148 sowie Drs. 16/9802 hat die Landesregierung umfangreiche Informationen zur Nutzung der verschiedenen Formen des Arbeitens ohne Präsenz im Büro wie mobiles Arbeiten oder andere Formen des Homeoffice mitgeteilt. Der überwiegende Teil des Personals in den Ministerien und den obersten Landesbehörden war bereits vor Ausbruch der Pandemie mit Notebooks ausgestattet, die Ausstattung im Hinblick auf mobile Endgeräte ist auch in den weiteren Bereichen der Landesverwaltung grundsätzlich Sache der einzelnen Dienststellen. Nicht unerwähnt bleiben darf der Einsatz der BITBW, die unter dem Einfluss der Pandemie große Anstrengungen unternommen hat, um möglichst schnell vielen Mitarbeitenden der Landesverwaltung Homeoffice zu ermöglichen.

In der Gesamtbetrachtung ist erkennbar, dass insbesondere aufgrund einer guten technischen Ausstattung und flexibler organisatorischer Regelungen ein großer Teil der Dienststellen bereits im Frühjahr 2020 hohe Homeoffice-Quoten erreichen konnte. So wurde in der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zum Antrag der Abgeordneten Daniel Karrais u. a. FDP/DVP – IT-Kapazität für Homeoffice in den Landesministerien und obersten

Landesbehörden während der Coronakrise (Drucksache 16/7952) dargelegt, dass der überwiegende Teil des Personals der Ministerien und obersten Landesbehörden bereits vor der Coronakrise mit Notebook und VPN-Zugang (ein virtuelles privates Kommunikationsnetz, kurz: VPN) ausgestattet und daher in der Lage war, ab Beginn der Coronakrise im Homeoffice zu arbeiten.

Die Homeoffice-Zahlen im zweiten Lockdown sind im Vergleich zum ersten Lockdown dennoch nochmals angestiegen. Seit dem ersten Lockdown wurden die gesammelten Erfahrungen in Bezug auf die technische Ausstattung analysiert und konsequent nach Lösungen gesucht, um auch in den Dienststellen Homeoffice zu ermöglichen, in denen dies zu Beginn der ersten Phase nicht flächendeckend der Fall war. Im Laufe dieses fortdauernden Prozesses wurden – und werden bei Bedarf auch weiterhin – organisatorische Regelungen bzgl. des mobilen Arbeitens erlassen oder angepasst, der Anteil an Notebooks sukzessive erhöht und auch neue technologische Mittel und Wege eingeführt, um Homeoffice zu ermöglichen. So wurde beispielsweise einem Teil der Mitarbeitenden der Landesverwaltung, die nicht über ein dienstliches Notebook verfügten, mit dem von der BITBW eingeführten „Pandemie-Desktop“ ermöglicht, über einen privaten PC von Zuhause auf die BK-Umgebung des Landes zuzugreifen.

Allerdings darf nicht unerwähnt bleiben, dass eine Reihe von Arbeitsplätzen existiert, die für Telearbeit bzw. mobiles Arbeiten nicht oder nur sehr bedingt und temporär geeignet sind. Dazu zählen beispielhaft Poststellen, Registraturen, Fahrbereitschaft (Kurierdienst), Telefonzentralen, Hausmeisterdienste und insbesondere auch die operativen polizeilichen Tätigkeitsfelder (u. a. Streifendienst, Polizeihubschrauberstaffel, Spezialeinheiten).

Dies trifft auch auf die landeseigenen Betriebe zu, die analog zur Landesverwaltung vielschichtige Anstrengungen unternommen haben und weiter unternehmen, um geeignete Tätigkeiten soweit wie möglich ins Homeoffice zu verlagern. Neben Landesbetrieben wie der IT-Baden-Württemberg (BITBW), wo aufgrund der ausgeübten Tätigkeiten nahezu die gesamte Belegschaft die Möglichkeit hat, mobil zu arbeiten, gibt es in einigen Landesbetrieben aufgrund ihrer Aufgabenstellung allerdings in unterschiedlich starker Ausprägung Tätigkeiten, die eine Präsenz vor Ort erfordern bzw. aufgrund ihrer Eigenart nicht mittels Telearbeit oder mobiler Arbeit ausgeübt werden können. Besonders deutlich zeigt sich dies an Tätigkeiten wie beispielsweise der Tierpflege in der Wilhelma oder auch an manuellen Tätigkeiten im Bereich des Staatsweinguts Meersburg. Gleichwohl werden alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen getroffen, um den Beschäftigten ein mobiles Arbeiten bei allen Tätigkeiten zu ermöglichen, die sich grundsätzlich dafür eignen.

Zu Ziffer 3:

Das Innenministerium hat die Kommunen im Zuge der Coronapandemie jeweils auf Grundlage aktueller Entwicklungen mehrfach über das Thema Homeoffice als ein Instrument der Pandemiebekämpfung informiert und sie entsprechend sensibilisiert. Entsprechende Hinweisschreiben des Innenministeriums z. B. vom 17. Dezember 2020, vom 11. Januar 2021 und vom 26. Januar 2021 wurden den Kommunalen Landesverbänden jeweils nachrichtlich übersandt. Im letztgenannten Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die zwischenzeitlich in Kraft getretene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu beachten sei. Nach dieser haben die Dienststellen den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in Telearbeit und mobilem Arbeiten auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Der Städtetag Baden-Württemberg hat in anderem Zusammenhang im Übrigen mitgeteilt, die Zahl der Homeoffice-Arbeitsplätze bei den für Homeoffice grundsätzlich geeigneten Arbeitsplätzen der städtischen Kernverwaltungen habe sich infolge der Coronapandemie versechsfacht (vgl. LT-Drs. 16/9842, Seite 6).

In diesem Kontext muss angemerkt werden, dass das Angebot von Homeoffice-Arbeitsplätzen in die Finanz- und Personalhoheit der Kommunen fällt. Das verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsrecht ist insofern zu beachten. Um die Verwaltungsdigitalisierung in den Kommunen zu unterstützen, arbeiten Land und Kommunen bei der OZG-Umsetzung eng zusammen.

Auf Einladung von Frau Wirtschafts- und Arbeitsministerin Dr. Hoffmeister-Kraut MdL fand am 21. Januar 2021 ein durch Herrn Ministerpräsident Kretschmann MdL angeregter Homeoffice-Gipfel mit Spitzenvertreterinnen und -vertretern aus Wirtschaft, Gewerkschaften und Verwaltungen statt. Dabei bestand breiter Konsens, dass das Arbeiten daheim nicht nur die Infektionsrisiken am Arbeitsplatz reduziert, sondern auch auf dem Weg zur Arbeit und wieder nach Hause, vor allem im öffentlichen Nahverkehr, und natürlich auch in den Pausen. Auch Besprechungen und Konferenzen sollten noch mehr, wo immer möglich, online stattfinden. So könne die eigene Gesundheit und die der Mitmenschen besser geschützt und ein wichtiger Beitrag geleistet werden, um einen noch weitergehenden Lockdown der Wirtschaft zu vermeiden.

Darüber hinaus wurde in zahlreichen Gesprächen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau mit Unternehmen und Verbänden auf die Notwendigkeit, mehr Homeoffice zu ermöglichen, hingewiesen. So zuletzt im Rahmen des Coronaspitzengesprächs auf Ministerebene am 31. März 2021.

Die am 27. Januar 2021 in Kraft getretene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes sah für Büroarbeit eine Pflicht der Unternehmen zur Ermöglichung von Homeoffice vor, wenn keine zwingenden betrieblichen Gründe dagegensprechen. Durch Verordnung vom 21. April 2021 ist diese Regelung in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung aufgehoben worden.

Mit dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, das am 23. April 2021 in Kraft getreten ist, wurde diese Pflicht zur Ermöglichung von Homeoffice in das Infektionsschutzgesetz überführt. Zusätzlich wurde geregelt, dass die Beschäftigten solche Angebote anzunehmen haben, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat die Arbeitsschutzbehörden im Land zu einer Schwerpunktaktion bezüglich der Vorgaben zu Homeoffice veranlasst, um die Umsetzung in Unternehmen zu erleichtern und zu verbessern. Es soll insbesondere aufgezeigt werden, welche Chancen und Möglichkeiten sich bieten, um dem Gesundheitsschutz durch Homeoffice noch besser Rechnung zu tragen.

Die Schwerpunktaktion ist am 15. Februar 2021 gestartet und wurde zum 26. März beendet. Im Rahmen der Aktion gingen die Arbeitsschutzbehörden (44 Stadt- und Landkreise sowie die Regierungspräsidien) auf Unternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu, um gezielt bei der Umsetzung der Verordnung zu helfen und zu informieren.

Es wurden insgesamt 1.783 Unternehmen im Land zunächst telefonisch befragt, je nach Kreis zwischen 20 und 40 Unternehmen. Sofern Schwierigkeiten bei der Umsetzung und der Einhaltung der Corona-Arbeitsschutz-Verordnung bestanden, erfolgten in einem weiteren Schritt Besichtigungen in den Betrieben. Die Überprüfungen ergaben, dass etwa 50 % der Betriebe ihren Beschäftigten mit Bürotätigkeit Arbeit im Homeoffice ermöglichen konnten.

Auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau stehen seit Ende Januar 2021 FAQ im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Fragestellungen zum Homeoffice und in Bezug auf die Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zur Verfügung. Durch Information und Aufklärung soll möglichen Vorbehalten bei der Umsetzung von Homeoffice entgegengewirkt werden.

Zu Ziffer 4:

Die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) hat am 19. Januar 2021 zum wiederholten Male festgestellt, dass für Pflegeeinrichtungen besondere Schutzmaßnahmen zu treffen sind.

Den Beschlüssen der MPK folgend sieht die Corona-Verordnung vor, dass sich das Personal von Pflegeeinrichtungen drei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen hat. Ferner müssen die Einrichtungen Besucherinnen und Besucher sowie sog. externe Personen (z. B. Ärzte,

Physiotherapeuten, Handwerker, Seelsorger u. a.) vor Betreten der Einrichtungen per Antigen-Schnelltest testen.

Aufgrund der hohen Personalauslastung in den Pflegeeinrichtungen wurden in einem ersten Schritt Angehörige der Bundeswehr für die Durchführung der Vielzahl an Tests eingesetzt. Der Ministerrat hat im Umlaufverfahren am 23. Januar 2021 beschlossen, dass die dadurch entstehenden Kosten vom Land getragen werden. Auf dieser Grundlage konnte Baden-Württemberg als erstes Bundesland Soldatinnen und Soldaten für die Testungen in Pflegeheimen anfordern. In der Zwischenzeit hat die Bundesregierung am 27. Januar 2021 den Beschluss gefasst, die Kosten des Bundeswehreininsatzes zu übernehmen. Dem Land werden mithin voraussichtlich keine bzw. nur sehr geringe Kosten entstehen.

Die Umsetzung der personellen Unterstützung durch die Bundeswehr und die „Freiwilligen“ wird in Baden-Württemberg durch die sog. Task Force Schnelltestung geplant und organisiert. Daran sind Vertreterinnen und Vertreter des Sozialministeriums, des Innenministeriums, der Kommunalen Landesverbände, der Hilfsorganisationen, der Leistungserbringerverbände in der Pflege, der Wissenschaft, die Agentur für Arbeit, Vertretungen der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung und Praktikerinnen aus der Langzeitpflege sowie der Bundeswehr beteiligt.

Die von den Pflegeeinrichtungen in einer Abfrage gemeldeten Bedarfe wurden von den Stadt- und Landkreisen gebündelt und dienten als Grundlage für das formelle Verfahren der Hilfeleistungsanträge der Kreise gegenüber der Bundeswehr.

Die ersten Einsätze der Bundeswehr in den Pflegeeinrichtungen haben bereits in der KW 4 begonnen.

Alle 44 Stadt- und Landkreise haben Hilfeleistungsanträge mit insgesamt 803 Soldatinnen und Soldaten gestellt, alle Anträge wurden im vollen Umfang gebilligt. In Kreisen, in denen nicht unmittelbar nach Ablauf des ersten Einsatzzeitraumes der Bundeswehr Freiwillige zur Verfügung standen, konnten auch Verlängerungsanträge gestellt werden. Der letzte Verlängerungsantrag lief in KW 15 aus. Damit wurde der Einsatz der Bundeswehr zur Unterstützung der Testungen in Pflegeheimen insgesamt beendet.

Nach dem Einsatz der Bundeswehr haben Freiwillige, deren Vermittlung auf Veranlassung der Bundeskanzlerin durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgt ist, die Hilfeleistung der Bundeswehr in den Pflegeeinrichtungen (<https://www.arbeitsagentur.de/corona-testhilfe>) ersetzt. Die Task Force Schnelltestung, insbesondere aber die Kommunalen Landesverbände, arbeiteten zusammen mit dem Sozialministerium an der Umsetzung dieser Strategie. Es haben 43 Stadt- und Landkreise auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit Bedarf angemeldet. Freiwillige konnten aber auch über die bewährten Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements vor Ort vermittelt werden.

Bei der Vermittlung der Freiwilligen in die Pflegeeinrichtungen oblag den Stadt- und Landkreisen eine koordinierende Rolle. Die Freiwilligen wurden jeweils bei den einzelnen Pflegeeinrichtungen eingestellt. Empfohlen wurde ein Stundenlohn von ca. 20 Euro. Zahlen über die Höhe der vermittelten Personen liegen nicht vor und wurden auch nicht systematisch erfasst. Der Übergang vom Einsatz der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr auf die Freiwilligen erfolgte reibungslos. Problemanzeigen seitens der Verbände der Einrichtungsträger liegen nicht vor.

Zu Ziffer 5:

Hochaltrige, mobilitätseingeschränkte Personen erhalten derzeit Impfangebote in Form von sogenannten Pop-up-Impfzentren. Die Pop-up-Impfzentren werden von den jeweiligen Kommunen in Absprache mit dem zuständigen Impfzentrum organisiert. Zum vereinbarten Termin fahren ein oder mehrere Mobile Impfteam(s) die Kommune an und impfen dort an einem zentralen, gut erreichbaren und barrierefreien Standort.

Für Personen, die nicht in der Lage sind, das eigene Haus zu verlassen, wird auf die Unterstützung der Hausärztinnen und Hausärzte zurückgegriffen. Diese sind in der aktuellen Phase der Impfkampagne bereits in das Impfgeschehen involviert und dazu angehalten, insbesondere Impfberechtigte mit Mobilitätseinschränkung mit zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 6:

Ab dem 11. Januar 2021 erfolgte der Unterricht – auch für Grundschulen – in Form von Fernunterricht. An den Grundschulen startete ab dem 22. Februar 2021 ein Wechselbetrieb mit je zwei Klassenstufen pro Woche. Wechselunterricht heißt, die Schülerinnen und Schüler lernen abwechselnd im Präsenzunterricht (an der Schule) und im Fernunterricht (zu Hause). Dabei sollen Klassen, die im Präsenzunterricht an den Schulen sind, jeweils geteilt werden. Die maximale Gruppengröße orientiert sich hierbei an der Hälfte des Klassenteilers.

Ab dem 19. April 2021 gilt eine generelle Testpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie Schulpersonal mit zwei Testungen pro Woche bei einer Teilnahme am Präsenzunterricht.

Im Präsenzunterricht in möglichst konstanten Gruppen (Kohortenprinzip) haben die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht sowie in Klassenstufe 4 die Vorbereitung auf den Übergang auf die weiterführende Schule Vorrang. Sportunterricht findet nicht statt. Der Unterricht in der Präsenz soll jeweils mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Woche umfassen, es kann auch mehr angeboten werden. Ergänzt wird der Präsenzunterricht durch Lernmaterialien für alle Klassen und Klassenstufen im Fernlernen.

Für die Schülerinnen und Schüler besteht weiterhin keine Präsenzpflcht, d. h. die Eltern können wie bisher darüber entscheiden, ob die Schulpflicht in der Präsenz oder im Fernlernen erfüllt wird.

Zu Ziffer 7:

Nach wie vor stellen die Auswirkungen der Coronapandemie die heimische Wirtschaft vor bislang nicht gekannte Herausforderungen. Dabei stellen sich die jeweiligen Umstände für die Betroffenen ganz individuell und oftmals auch dramatisch dar. Zur Abfederung der massiven wirtschaftlichen Auswirkungen stellt das Land Baden-Württemberg gemeinsam mit der Bundesregierung für die betroffenen Unternehmen, Selbstständigen und Einrichtungen weitreichende Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung.

Seit Beginn der Coronapandemie unterstützt die Landesregierung in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung die von den Coronamaßnahmen betroffenen Unternehmen und Selbstständigen mit einem breiten Portfolio an Unterstützungsmaßnahmen. Es handelt sich dabei um Maßnahmen zur Sicherung von Existenzen, Vermeidung von Insolvenzen und zur Erhaltung der Strukturen in Baden-Württemberg. Umfasst sind Direkthilfen zur Überbrückung akuter Liquiditätseingpässe für kleine und mittlere Unternehmen und Soloselbstständige sowie für besonders betroffene Branchen, Bürgschafts- und Kreditprogramme für den Mittelstand, spezielle Finanzierungshilfen für Start-ups und mittelständische Unternehmen sowie spezielle Beratungsangebote.

Dabei stellt die branchenoffene Überbrückungshilfe III des Bundes, die einen Förderzeitraum von November 2020 bis Juni 2021 umfasst, ein besonders wichtiges Unterstützungsangebot dar. Der Bund hat die diesbezüglichen Förderbedingungen weiter verbessert und dabei auch zahlreiche Forderungen und Anregungen aus Baden-Württemberg übernommen. Bei der Überbrückungshilfe handelt es sich um eine nicht rückzahlbare Unterstützung, bei der abhängig vom Umsatzeinbruch im Vergleich zum jeweiligen Referenzzeitraum bis zu 100 % der betrieblichen Fixkosten erstattet werden. Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Coronakrise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten. Hierzu zählen Unternehmen, Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe aus den

Bereichen Wirtschaft, Handel, Dienstleistung, Gastronomie und Hotellerie sowie unter anderem auch freischaffende Künstlerinnen und Künstler, Kreative, private Einrichtungen und Ensembles sowie wirtschaftlich tätige Vereine.

Dabei wird in der Überbrückungshilfe III auch den Besonderheiten bestimmter Branchen Rechnung getragen. So können Einzelhändler Abschreibungen auf verderbliche und saisonale Waren derzeit vollständig als Fixkosten ansetzen. Die Förderung von Sonderabschreibungen kann außerdem auch von Herstellern und Großhändlern in Anspruch genommen werden, sofern diese verderbliche Ware für die Gastronomie herstellen bzw. vertreiben. Außerdem wurde die Erstattung von Sonderabschreibungen kürzlich auf Hersteller von saisonalen Waren, wie beispielsweise Textilhersteller, ausgeweitet. Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche werden im Rahmen der allgemeinen Vorgaben zusätzlich zu den förderfähigen Fixkosten auch Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 erstattet. Dabei sind sowohl interne projektbezogene wie externe Kosten förderfähig. Unternehmen, die Sportveranstaltungen mit Sportlern durchführen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Unternehmen stehen, werden dabei als Teil der Veranstaltungsbranche betrachtet.

Der Bund hat außerdem auf Insistieren der Bundesländer hin die sogenannte „Neustarthilfe“ geschaffen. Die Neustarthilfe richtet sich an Soloselbstständige und Kleinstunternehmerinnen und -unternehmer mit weniger als einem Vollzeitbeschäftigten, die nur geringe Fixkosten haben. Diese können im Rahmen der Neustarthilfe einen Zuschuss in Höhe von bis zu 7.500 Euro zu den Betriebskosten für den Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 erhalten, der nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet wird. Der besonderen Situation von Kulturschaffenden wird in der Neustarthilfe in bisher einmaliger Form Rechnung getragen. Bei der Bestimmung des für die Höhe der Unterstützung relevanten Referenzumsatzes, werden unter anderem auch, die für die Kulturbranche typischen, Einnahmen aus unständigen Beschäftigungsverhältnissen und kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den darstellenden Künsten berücksichtigt.

Es soll darüber hinaus nach Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie außerhalb der Überbrückungshilfe III ein Sonderfonds für Kulturveranstaltungen geschaffen werden, der einen Wirtschaftlichkeitsbonus für coronabedingt niedrig frequentierte Kulturveranstaltungen und für sowohl in Präsenzform als auch online angebotene Kulturveranstaltungen („hybride Veranstaltungen“) ermöglicht. Hinzukommen soll ein Ausfallfonds für Kulturveranstaltungen, die für die Zeit ab Sommer 2021 geplant werden, aber coronabedingt abgesagt werden müssen.

Zusätzlich wurde für die von den durch Bund und Länder am 28. Oktober 2020 beschlossenen temporären Betriebsschließungen, beziehungsweise Betriebseinschränkungen, erfassten Unternehmen und Selbstständige eine außerordentliche Wirtschaftshilfe aufgelegt, um mit einem Beitrag zur Kompensation ihres Umsatzausfalls deren wirtschaftliche Existenz zu sichern. Die außerordentliche Wirtschaftshilfe richtet sich dabei an alle Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen deren wirtschaftliche Tätigkeit von diesem coronabedingten „Lockdown“ direkt, indirekt oder über Dritte betroffen ist. Die Höhe der ausgereichten Wirtschaftshilfe beträgt bis zu 75 % des Vergleichsumsatzes im Vorjahreszeitraum.

Als programmatische Erweiterung der branchenoffenen Bundesprogramme wurde am 9. Februar 2021 im Kabinett die Fortführung des branchenspezifischen Ergänzungsprogramms Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe beschlossen. Die Stabilisierungshilfe II dient als existenzsichernde Alternative zur Überbrückungshilfe III für das erste Quartal 2021. Unternehmen, die mindestens 30 % ihres Umsatzes mit einer Tätigkeit im Hotel- und/oder Gaststättenwesen erwirtschaften, können für einen ein- bis dreimonatigen Förderzeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2021 unterstützt werden. Die Förderung orientiert sich dabei an der Höhe des vorliegenden Liquiditätspasses sowie der Beschäftigtenzahl.

Um die kurzfristig wirksamen Hilfen des Bundes sowie des Landes Baden-Württemberg zu ergänzen, besteht im Bereich Tourismus für Betriebe außerdem die Möglichkeit einer langfristig angelegten Investitionsförderung. Diese Tourismus-

finanzierung Plus umfasst ein Volumen von bis zu 12 Millionen Euro und ist einer von insgesamt drei Bausteinen des „Stabilisierungsprogramm für die Leitökonomie Tourismus“, die der Ministerrat im November 2020 beschlossen hat. Sie richtet sich ausschließlich an kleine und mittlere Unternehmen im Bereich Tourismus und zielt darauf ab, die Betriebe über die reine Existenzsicherung hinaus langfristig wettbewerbsfähig aufzustellen. Durch ein zinsverbilligtes Darlehen, ergänzt um einen Tilgungszuschuss, werden hierbei Investitionen beispielsweise im Rahmen von Gebäudemodernisierungen, Neubauten oder Betriebsübernahmen gefördert. Das Programmvolumen ist aktuell aufgebraucht. Den zweiten Baustein bildet die Förderung kommunaler Thermen in Baden-Württemberg als essentieller Bestandteil des Gesundheitstourismus im Land. Hierzu stehen bis zu 15 Millionen Euro zur Verfügung. Schließlich werden für Marketingaktivitäten bis zu 8 Millionen Euro bereitgestellt. Ziel ist es dabei, Baden-Württemberg dauerhaft als attraktives Reiseziel und sicheres Urlaubsland der ersten Wahl zu positionieren und so möglichst schnell wieder das Nachfrage- und Umsatzniveau vor der Krise zu erreichen. Gleichzeitig hat die Coronapandemie ein größeres Bewusstsein für den Tourismus hervorgerufen, welches dauerhaft unterstützt werden soll. Die Steigerung dieses Tourismusbewusstseins soll langfristig etabliert werden und die positiven Effekte des Tourismus auf Lebensqualität und Regionalentwicklung sichtbar machen, um so eine nachfrageorientierte Entwicklung anzuregen und drohende Investitionsstaus zu vermeiden. Alle Maßnahmen des Stabilisierungsprogramms für die Leitökonomie Tourismus gehen über die existenzsichernde Wirkung der Soforthilfen hinaus und zielen darauf ab, die Branche auch nach der Pandemie für die Zukunft wettbewerbsfähig aufzustellen.

Darüber hinaus reagierte das Land mit dem weiteren branchenspezifischen Landesförderprogramm Tilgungszuschuss Corona für Unternehmen und Selbstständige aus dem Schaustellergewerbe, der Veranstaltungs- und Eventbranche mit Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstaltern einschließlich Messebauern und Veranstaltungstechnikdienstleistern sowie dem Taxi- und Mietwagengewerbe, die besonders schwer von der Krise getroffen sind. Da für diese Unternehmen die Tilgungsraten für Kredite zu den größten finanziellen Belastungen zählen, unterstützt das Land Unternehmen aus den betreffenden Branchen mit einem direkten Zuschuss zu den Tilgungsraten. Denn diese werden in den bisherigen Förderprogrammen nicht berücksichtigt, weshalb auch eine Kumulierung dieser Hilfen möglich ist.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wird sich weiterhin intensiv für eine passgenaue und bedarfsgerechte Unterstützung der Unternehmen und Selbstständigen im Land einsetzen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seit Frühjahr 2020 verschiedene Hilfsprogramme aufgelegt, um Kultureinrichtungen sowie Künstlerinnen und Künstler dabei zu unterstützen, trotz der bestehenden Auflagen arbeiten zu können. Hierunter fallen der Nothilfefonds für Kunst- und Kultureinrichtungen, das Impulsprogramm „Kunst trotz Abstand“, das Soforthilfeprogramm für die Vereine der Breitenkultur. Hierfür wurden insgesamt 50 Mio. Euro bereitgestellt.

Das Kabinett hat am 15. Dezember 2020 einer Ergänzung der bestehenden Hilfen in Höhe von weiteren 28 Mio. Euro zugestimmt. Neben der Aufstockung der genannten Förderprogramme wurde zusätzlich ein Stipendienprogramm für freischaffende Künstlerinnen und Künstler beschlossen. Zudem hat sich das Land den Ausfallfonds von Bund und Ländern für pandemiebedingte Drehausfälle bei Film- und Fernsehproduktionen angeschlossen.

Insgesamt haben die Förderprogramme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst damit ein Volumen von 78 Mio. Euro, welches sich wie folgt verteilt:

- Nothilfefonds für Kunst- und Kultureinrichtungen: 32,5 Mio. Euro – darunter bis zu 5 Mio. Euro an möglichen Ausfallkosten für Film- und Fernsehproduktionen
- Impulsprogramm „Kunst trotz Abstand“: 10,5 Mio. Euro
- Stipendienprogramm für freischaffende Künstlerinnen und Künstler: 15 Mio. Euro
- Soforthilfeprogramm für die Vereine der Breitenkultur: 20 Mio. Euro

Um die Folgen der Coronakrise für die Kinos abzumildern, wurde zusätzlich das Budget für die Programmpreise 2019 der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg (MFG) auf 1,1 Mio. Euro im Jahr 2020 erhöht. Die Coronahotline der MFG Baden-Württemberg für Kultur- und Kreativschaffende wurde auf kleine Kultureinrichtungen ausgeweitet. Neben der Erstberatung werden nun auch Panels mit wechselnden Themen und Informationen zu den Förderprogrammen des Landes angeboten.

Das milliardenschwere Rettungs- und Zukunftsprogramm NEUSTART KULTUR der Bundesregierung sieht die Förderung der vielfältigen Kultur- und Medienbranche vor. Im Fokus stehen dabei vor allem Kultureinrichtungen, die überwiegend privat finanziert werden, darunter z. B. die gewerblichen Kinos. Sie sollen in die Lage versetzt werden, ihre Häuser erneut zu öffnen und Programme wiederaufzunehmen, um Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen eine Erwerbs- und Zukunftsperspektive zu bieten. Das Programm wurde vom Bund um 1 Mrd. Euro aufgestockt.

Mit dem Sonderfonds für Kulturveranstaltungen hat der Bund ein Unterstützungsprogramm in Höhe von 2,5 Mrd. Euro geplant, das ab Mai 2021 bereitstehen soll, sofern Veranstaltungen geplant werden können. Der Sonderfonds soll aus zwei Programmlinien bestehen:

- Kleinere Kulturveranstaltungen (bis zu 2.000 Teilnehmende) sollen mit einer Wirtschaftlichkeitshilfe (Verdoppelung oder Verdreifachung der Ticketeinnahmen) unterstützt werden.
- Größere Kulturveranstaltungen (ab 2.000 Teilnehmende) sollen eine Ausfallabsicherung in Höhe von 80 % der für die Vorbereitung einer coronabedingt abgesagten Veranstaltung erhalten.

Zu Ziffer 8:

Auch im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ist man der Auffassung, dass die dringend benötigten Hilfgelder so rasch und passgenau wie möglich bei den betroffenen Unternehmen und Selbstständigen ankommen müssen. Um den Unternehmen kurzfristig Liquidität zu verschaffen, hat sich das Land Baden-Württemberg erfolgreich dafür eingesetzt, dass den Antragsberechtigten bei Erstantragstellung in der Überbrückungshilfe III – wie bereits in der November- und Dezemberhilfe – Abschlagszahlungen in Höhe von 50 % der beantragten Förderung mit einem Volumen von bis zu 100.000 Euro je Fördermonat gewährt werden. Angesichts akuter Krisensituationen ist diese weitere Beschleunigung bei der Ausreichung von Unterstützungsleistungen ein wesentlicher Erfolgsfaktor.

Die Überbrückungshilfe III kann seit dem 10. Februar 2021 beantragt werden. Bis zum 9. April 2021 erhielten bereits rund 15.200 Unternehmen und Selbstständige in Baden-Württemberg Unterstützungsleistungen in Höhe von rund 314 Millionen Euro.

Außerdem werden maßgebliche Fortschritte bei der Auszahlung der Hilfsleistungen in der November- und Dezemberhilfe verzeichnet. Wegen der äußerst kurzfristigen Umsetzung der Programme konnten technische Fehler im Antragsportal des Bundes bedauerlicherweise nicht vollständig ausgeschlossen werden. Auf massives Drängen des Landes hin, konnte das Ausmaß der technischen Probleme kurzfristig jedoch deutlich verringert werden, sodass seitdem eine konsequente Bearbeitung der vorliegenden Fälle erfolgt.

Bis zum 9. April 2021 waren sowohl in der November- als auch in der Dezemberhilfe bereits rund 98 % der Anträge abschließend bearbeitet. So konnten 86.750 Unternehmen und Selbstständigen in Baden-Württemberg Hilfszahlungen in Höhe von 1,45 Milliarden Euro gewährt werden. Die L-Bank hat damit prozentual mehr Anträge abschließend bearbeitet als jedes andere Bundesland. Dabei ist zu beachten, dass in der November- und Dezemberhilfe und deren Erweiterungen die Antragsfrist noch bis zum 30. April 2021 läuft. Durch die neu eingehenden Fälle bleibt eine Differenz zwischen abgeschlossenen und offenen Vorgängen bestehen.

Zu Ziffer 9:

In Baden-Württemberg hat das Ministerium für Soziales und Integration Ende Januar 2021 in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die „Landesstrategie zur Surveillance und Kontrolle von Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2“ entwickelt. Diese sieht zur epidemiologischen Surveillance bereits bekannter Virusvarianten vor, möglichst alle Proben mit positivem SARS-CoV-2-Nachweis mittels variantenspezifischer PCR zu überprüfen, um Hinweise auf das Vorliegen bestimmter Schlüsselmutationen von Virusvarianten zu erhalten. Darüber hinaus soll auch die Vollgenomsequenzierung möglichst aller SARS-CoV-2-positiven Tests erfolgen. Die Sequenzierung ermöglicht, (1) sowohl bekannte als auch neuartige Mutationen und Virusvarianten zu erfassen, deren Eintrag und Verbreitung zu verfolgen und im Falle von *variants of concern* (VOC) diese, solange sie noch nicht zu weit verbreitet sind, auch einzudämmen sowie (2) wissenschaftliche Informationen zur Dynamik, Selektion und Funktionalität der Mutationen und Virusvarianten zu gewinnen. Es besteht die berechtigte Hoffnung, dass aus den wissenschaftlichen Erkenntnissen auch wertvolle Hinweise für die Entwicklung neuer Impfstoffe und Therapeutika abgeleitet werden können.

Die Landesstrategie geht damit weit über die Coronavirus-Surveillance-Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 19. Januar 2021 hinaus, welche lediglich auf die Untersuchung einer Stichprobe im Umfang von 5 bis 10 % der SARS-CoV-2-positiven Tests abzielt. Die Untersuchung eines Anteils von 5 bis 10 % ist ausreichend, um einen epidemiologischen Überblick über die Verbreitung und Dynamik der bekannten Virusvarianten zu erhalten. Sie ermöglicht die Identifizierung von Varianten-Hot-Spots und eine Ableitung allgemeiner Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbrüche. Dieser epidemiologische Ansatz erlaubt aber weder eine flächendeckende Identifizierung von Variantenträgern noch deren im Falle besonders kritischer VOC notwendige verschärfte Isolation. Beides ist durch die in der neuen Landesstrategie vorgesehene mutationspezifische Target-PCR möglich. Die Target-PCR weist dabei gewisse Schlüsselmutationen nach, die in mehreren Virusvarianten vorkommen, und kann sich durch weitere nachgeschaltete Target-PCRs der Bestimmung der vorliegenden Variante nähern. Target-PCRs können aber keine neuartigen und bis dato unbeschriebenen Mutationen nachweisen. Nur die Sequenzierung liefert eindeutige Ergebnisse zu allen kursierenden Varianten und kann so zu deren Eindämmung beitragen. Außerdem sind nur die Sequenzierungen von Mehrwert für die Forschung und Entwicklung.

Der Ministerrat hat am 30. Januar 2021 für die Umsetzung der Landesstrategie 31,65 Mio. Euro freigegeben. Die Maßnahme ist zunächst bis 31. Juli 2021 begrenzt.

Für die SARS-CoV-Sequenzierungen zur Verfügung gestellt haben sich neben dem Landeslabor im Landesgesundheitsamt (LGA) auch die Labore der Universitätsklinik in Freiburg, Heidelberg, Mannheim und Tübingen sowie deren Kooperationspartner Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ) und Europäisches Labor für Molekularbiologie (EMBL) in Heidelberg und das Next Generation Sequencing Competence Center Tübingen (NCCT). Zudem beteiligen sich die Labore der Sonic-Healthcare-Gruppe, der SYNLAB-Gruppe, der Limbach-Gruppe sowie die Labore einzelner Medizinischer Versorgungszentren (MVZ). Alle Labore zusammen weisen eine Kapazität von über 8.000 Sequenzierungen pro Woche auf. Ziel ist es, so viele viruspositive Proben wie möglich der Sequenzierung zuzuführen. Es gibt allerdings Proben, die keine ausreichende Virenlast aufweisen (d. h. zu wenig Virus-Ausgangsmaterial für die Sequenzierung aufweisen; Ct-Wert der PCR ≥ 25 ; die Sequenzierung benötigt mehr Ausgangsmaterial als die PCR) oder von schlechter Qualität sind (d. h. mit zu vielen Mundschleimhautzellen „kontaminiert“ sind; dann ist die Virussequenz von genomischen Sequenzen des Patienten überlagert und nicht mehr auswertbar).

Die Probenlogistik von den primärdiagnostizierenden Laboren hin zu den Laboren der Universitätsklinik ist etabliert. Gemäß Angaben des Verbands der akkreditierten Labore in der Medizin (ALM e.V.), wurden in der 14. Kalenderwoche 2.479 Sequenzierungen durchgeführt, wobei 2.195 VOC nachgewiesen wurden (COVID-19-Tagesbericht des LGA vom 15. April 2021).

Die Sequenzierergebnisse (Vorliegen einer VOC, Art der Variantenlinie) werden vorschriftsgemäß über DEMIS (Deutsches Elektronisches Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz) an das Robert Koch-Institut (RKI) gemeldet. Zugriffsberechtigt für DEMIS sind neben dem RKI auch die Gesundheitsämter und Behörden. Zusätzlich erfolgt seit Kalenderwoche 10 eine Mitteilung der Sequenzierergebnisse an den ALM e. V., welcher regelmäßig dem LGA aktuelle Datenauswertungen zur Verfügung stellt. Parallel dazu müssen die Virusgenomsequenzen in die Sequenzdatenbank DESH (Deutscher Elektronischer Sequenzdaten-Hub) des RKI eingepflegt werden. Die Sequenzdaten sollen nicht nur dem RKI zur Verfügung stehen, sondern für eine breitere Wissenschaftsgemeinde geöffnet werden (Schnittstelle zur Datenbank der Global Initiative on Sharing All Influenza Data [GISAID]). Daher wollen die baden-württembergischen Virologinnen und Virologen mit ihren Virussequenzen eine landesweite SARS-CoV-2-Sequenzdatenbank mit Schnittstellen zu GISAID und anderen öffentlichen Datenbanken aufbauen. Die Einrichtung der Datenbank hat unter der Federführung des Universitätsklinikums Heidelberg (Professor Dr. Hans-Georg Kräusslich) und des DKFZ (Dr. Daniel Huebschmann) begonnen. Die Datenbank ist offen für alle SARS-CoV-2-sequenzierenden Labore. Im ersten Schritt wurden das DKFZ, das EMBL, das Universitätsklinikum Heidelberg, das Universitätsklinikum Mannheim, das Universitätsklinikum Tübingen, die Universität Tübingen sowie private Labore, wie die Labore der MVZ in Ravensburg und Ludwigsburg, angeschlossen. Weitere Labore folgen.

Aktuellste Ergebnisse basierend auf Target-PCR- und Vollgenomsequenzierungsdaten:

In der 12. Kalenderwoche lag der Anteil der VOC an allen Neuinfektionen im Land per Target-PCR ermittelt bei rund 82 %, per Sequenzierungen ermittelt bei rund 79 % (Quelle: Zahlen des ALM e. V. im LGA-Tagesbericht vom 6. April 2021). Die Verbreitung der Varianten ist seit der 4. Kalenderwoche stark steigend. Target-PCR-Daten:

KW 4	KW 5	KW 6	KW 7	KW 8	KW 9	KW 10	KW 11	KW 12	KW 13	KW 14
7 %	11 %	24 %	30 %	48 %	59 %	68 %	83 %	82 %	90 %	93 %

Gemäß Tagesbericht des LGA vom 15. April 2021 hat die zum ersten Mal im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland beschriebene Variante B.1.1.7 einen Anteil von rund 98,5 % an allen bisher im Land identifizierten VOC, die zuerst in Südafrika beschriebene Variante B.1.351 einen Anteil von rund 1,4 % und die zuerst in Brasilien beschriebene Variante P.1 einen Anteil von rund 0,04 %.

Im Rhein-Neckar-Kreis wurde über die Vollgenomsequenzierung das gehäufte Auftreten einer Variante nachgewiesen, die bisher weltweit nur vereinzelt beschrieben wurde. Das Universitätsklinikum Heidelberg steht hierüber mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem LGA in engem Austausch, kultiviert die Virusvariante bereits und testet deren Neutralisation mit Patienten- und Impfseren.